|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | MessEG |
| Kurzbezeichnung | Mess- und Eichgesetz |
| spezieller Rechtsbezug | §§ 31-33, 35 - Verwenden von Messgeräten, Anzeigepflicht |
| Rechtspflicht | § 31: Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten  Verwendet werden dürfen ausschließlich Messgeräte oder sonstige Messgeräte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Sie müssen im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsbedingungen eingesetzt werden.  Wer ein Messgerät verwendet, hat sicherzustellen, dass  -> die wesentlichen Anforderungen an das Messgerät nach § 6 Absatz 2 während der gesamten Zeit, in der das Messgerät verwendet wird, und bei der Zusammenschaltung mit anderen Geräten erfüllt sind, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,  -> die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 3 enthaltenen Vorschriften über das Verwenden öffentlicher Messgeräte beachtet werden, wenn das Messgerät dazu verwendet wird, Messungen für jedermann vorzunehmen (öffentliches Messgerät),  -> das Messgerät nach § 37 Absatz 1 nicht ungeeicht verwendet wird,  -> Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der nach § 41 Nummer 6 bestimmten Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.  § 32: Anzeigepflicht  Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.  Anzugeben sind  -> die Geräteart,  -> der Hersteller,  -> die Typbezeichnung,  -> das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie  -> die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.  Die Anzeigepflicht ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen anzuwenden.  Die Anzeigepflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete  -> die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und  -> sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.  Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen sicher, dass eine zentrale, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Telefax sowie eine einheitliche Postadresse zur Verfügung stehen.  § 33: Verwenden von Messwerten  Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.  § 35: Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen  Verwendet ein Vertragspartner Messgeräte im Rahmen geschäftlicher Zwecke zur Ermittlung leitungsgebundener Leistungen unter gleich bleibenden gewerblichen Vertragspartnern, kann er bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich beantragen, für diese Messgeräte von den Regelungen des Gesetzes befreit zu werden, wenn  -> die anderen Vertragspartner ihr Einverständnis zu der Befreiung erklärt haben und  -> sich die Betriebsstätten der Vertragspartner auf derselben räumlich abgegrenzten Fläche befinden. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | MessEG |
| Kurzbezeichnung | Mess- und Eichgesetz |
| spezieller Rechtsbezug | § 37 |
| Rechtspflicht | § 37: Eichpflicht  Messgeräte dürfen nicht ungeeicht verwendet werden, |